

---

## S 1 U 5011/23

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Unfall bei Baumfällarbeiten auf der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Unternehmens kann versicherter Arbeitsunfall sein.  Die Frage der Beitragserhebung für die Hoffläche ist für die Entscheidung über das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nicht maßgeblich.
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 5011/23
Datum	25.08.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. März 2023 wird aufgehoben und festgestellt, dass das Unfallereignis vom 11. April 2022 ein Arbeitsunfall ist.

II. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

#### T a t b e s t a n d

Streitig zwischen den Beteiligten ist die Frage, ob ein Unfallereignis vom 11. April

---

2022 als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Der Klager bernahm im Jahr 2021 das land-/forstwirtschaftliche Unternehmen seiner Eltern. Mit Bescheid vom 13. Juni 2022 stellte die Beklagte ihre Zustandigkeit fr dieses ab dem 19. Oktober 2021 fest. Das Unternehmen ist mit 0,98 ha Forstflache und 0,34 ha Hofflache erfasst. Weitere landwirtschaftliche Flachen sind nach Auskunft des Klagers in der mndlichen Verhandlung am 25. August 2023 seit vielen Jahren verpachtet. Er plane jedoch, Pachtvertrage in den nchsten Jahren auslaufen zu lassen.

Am Unfalltag trat der Klager in einen Nagel. Den Unfall meldete er der Beklagten mit Unfallanzeige vom 28. Juni 2022: Nach Fllung von Fichten an der Hofstelle durch zwei Bekannte habe er ste der gefllten Bume aufgermt. Dabei sei er auf ein unter den sten liegendes Kantholz mit einem herausstehenden Nagel getreten. Der Nagel sei durch seinen Schuh in den rechten Fu gedrungen. Mit Bescheid vom 28. Juli 2022 teilte die Beklagte mit, eine Entschdigung werde nicht gewhrt, da es sich nicht um einen entschdigungspflichtigen Unfall gehandelt habe. Unflle, die sich nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des veranlagten Forstgrundstcks ereignen wrden, seien dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzuordnen. Die Hofflache zhle nicht als Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens und es wrden hierfr keine Beitrage geleistet.

Gegen den Bescheid legte der Klager Anfang August 2022 Widerspruch ein mit der Begrndung, dass im Zustandigkeitsbescheid auch die Hofflache erfasst sei. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mrz 2023 zurckgewiesen. Der Klager sei als Unternehmer eines 0,98 ha Forst umfassenden landwirtschaftlichen Unternehmens versichert. Unabhngig davon, ob eine Beitragspflicht fr die Hofflache bestehe, sei Versicherungsschutz nur dann gewhrt, wenn das Ttigwerden auf der Hofflache aus betrieblichen Grnden erfolge. Mit den im Anschluss an die Baumfllung durchgefhrten Aufrumarbeiten habe der Klager keinen dem forstwirtschaftlichen Unternehmen dienenden Zweck verfolgt. Vielmehr htten die Aufrumarbeiten der allgemeinen Instandhaltung der Haus- und Hofflache gedient.

Im Rahmen des Klageverfahrens wurde zum Unfallhergang ergnzend vorgetragen. Danach sowie nach den Ausknften in der mndlichen Verhandlung fllte der Klager am Unfalltag mit zwei Bekannten auf der Hofflache eine Fichte. Die Fichte stand zuvor am Rand der Hofflache und hatte vor dem Fllen (zusammen mit zwei bereits in der Vorwoche gefllten Fichten) durch ihr Wachstum die Wand eines auf der Hofflache befindlichen alten Schuppens eingedrckt, der zuvor als Lager fr Maschinen genutzt worden war. Die ste der gerade gefllten Fichte drckten nach Auskunft des Klagers auf den Nachbarzaun. Um entsprechende Entastungsarbeiten vorzunehmen, stieg der Klager ber den Baum und verletzte sich, als er dabei mit dem Fu auf einen Nagel trat. Das Holz der Fichten wurde zu Brennholz verarbeitet. Das Brennholz wird vom Klager selbst genutzt, aber auch verkauft.

---

Nach Auskunft des KlÄxgers hatte er bereits beim FÄxllen der BÄxume geplant, an der Stelle des alten Schuppens einen neuen zu bauen, in dem u.a. Brennholz gelagert werden sollte. Baumaterialien hierfÄx¼r habe er im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht besorgt gehabt. Die konkreten Bauarbeiten hÄx¼tten sich wegen der Folgen des Unfalls verzÄx¼gert und erst ca. sieben Monate danach, d.h. Ende 2022, begonnen. Sie seien noch nicht vollstÄx¼ndig abgeschlossen. Wegen des ansteigenden GelÄx¼ndes nahm der KlÄxger im Rahmen des Neubaus auch Erdarbeiten vor. Die Bauarbeiten erledigte er im Wesentlichen alleine. Zum genauen Stundenumfang der Arbeiten konnte der KlÄxger keine Angaben machen. Wegen seines Hauptberufes, Arbeiten im Zusammenhang mit der veranlagten ForstflÄx¼che sowie familiÄx¼rer Pflichten habe er aber wenig Zeit gehabt.

Der KlÄxger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. MÄxrz 2023 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Unfall des KlÄxgers vom 11. April 2022 um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte einschlie¼lich des Protokolls zur mÄx¼ndlichen Verhandlung vom 25. August 2023 sowie die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r Ä¼ n d e

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage zulÄx¼ssig und auch begrÄx¼ndet, da die Beklagte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu Unrecht abgelehnt hat.

Nach [Ä§ 8 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind ArbeitsunfÄx¼lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [Ä§Ä§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begrÄx¼ndenden TÄx¼tigkeit (versicherte TÄx¼tigkeit). FÄx¼r einen Arbeitsunfall ist es deshalb nach stÄx¼ndiger Rechtsprechung (vgl. z.B. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 20. Dezember 2016, Az. [B 2 U 16/15 R](#), Urteil vom 15. November 2016, Az. [B 2 U 12/15 R](#)) u.a. erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÄx¼tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang). Dies muss im Wege des Vollbeweises, also mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt â¼¼ Keller, 13. Auflage, [Ä§ 128 SGG](#), Rz. 3b), fÄx¼r das Gericht feststehen. Streitig zwischen den Parteien ist vorliegend nur, ob sich der KlÄxger wÄx¼hrend einer solchen versicherten TÄx¼tigkeit verletzte. Zu den Äx¼brigen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls besteht auch nach Auffassung des Gerichts keinerlei Anlass fÄx¼r Zweifel.

Der KlÄxger hat sich infolge einer versicherten TÄx¼tigkeit verletzt, konkret einer TÄx¼tigkeit als Unternehmer im Rahmen des [Ä§ 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII](#). Nach der

---

genannten Vorschrift sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens (und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner) versichert. In der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte Unternehmen sind dabei nach [Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) u.a. diejenigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben. Im Falle des KlÃ¤gers ist damit grundsÃ¤tzlich versichert seine forstwirtschaftliche BetÃ¤tigung fÃ¼r sein Unternehmen, zu dem neben der forstwirtschaftlichen FlÃ¤che auch die HofflÃ¤che gehÃ¶rt. Ein reiner FlÃ¤chenbezug ohne inhaltlichen Zusammenhang zum (hier: forstwirtschaftlichen) Unternehmen reicht fÃ¼r die Annahme von Versicherungsschutz allerdings nicht aus (Gegenbeispiele: bloÃes Spaziergehen im eigenen Wald, Kaffeetrinken auf HofflÃ¤che).

Konkret war der KlÃ¤ger im Zeitpunkt des Unfalls mit der Entastung im Zusammenhang mit BaumfÃ¤llarbeiten befasst bzw. stand unmittelbar davor. FÃ¼r die Zurechnung dieser TÃ¤tigkeit ist entscheidend, ob die Verrichtung (hier: Entastung des gefÃ¤llten Baumes) in innerem bzw. sachlichem Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit, nÃ¤mlich dem Betrieb eines forstwirtschaftlichen Unternehmens stand (vgl. z.B. Bayerisches Landessozialgericht (BayLSG), Urteil vom 14. November 2011, Az. [L 2 U 220/11](#)). Ob die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet hat, der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, ist wertend zu entscheiden, indem untersucht wird, ob die TÃ¤tigkeit innerhalb der Grenze liegt, bis zu der nach Sinn und Zweck des Gesetzes der Unfallversicherungsschutz reicht. Dabei ist fÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung der volle Nachweis erforderlich (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG BW), Urteil vom 21. Mai 2015, Az. [L 6 U 1053/15](#) m.w.N.).

Im Gegensatz zur Rodung gehÃ¶rt das spÃ¤tere Verarbeiten von Holz (Zerkleinern) grundsÃ¤tzlich nicht zu den versicherten TÃ¤tigkeiten im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebes, sondern allenfalls bei besonderen Fallgestaltungen (vgl. hierzu auch BayLSG, Urteil vom 14. November 2011, Az. [L 2 U 220/11](#); Lauterbach â BÃ¤ntig, [Â§ 123 SGB VII](#) Rz. 34ff). Vorliegend handelte es sich jedoch nicht um eine Holzverarbeitung, sondern um TÃ¤tigkeiten im engen sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Rodung (hier: erstes Entasten direkt nach FÃ¤llen). Dies wird Ã¼blicherweise am Ort des FÃ¤llens erledigt und ist Voraussetzung fÃ¼r eine weitere Verarbeitung des Holzes (Transport, Zerkleinern).

Das FÃ¤llen der Fichten (einschlieÃlich Entastungsarbeiten) steht im Fall des KlÃ¤gers in hinreichendem inneren Zusammenhang mit dessen forstwirtschaftlichem Betrieb. Zwar standen die Fichten nicht auf dem versicherten ForstgrundstÃ¼ck, der Unfall erfolgte demnach nicht bei der Bewirtschaftung der versicherten WaldflÃ¤che. Dies fÃ¼hrt jedoch nicht zu einer Ablehnung eines Arbeitsunfalls. Denn die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers war der ordnungsgemÃ¤Ãen Bewirtschaftung der zum Unternehmen gehÃ¶renden HofflÃ¤che zuzuordnen und damit nach dem Sinn und Zweck der unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben versicherte TÃ¤tigkeit.

TÃ¤tigkeiten zur Bewirtschaftung einer HofflÃ¤che, die fÃ¼r den Erhalt und

---

ordnungsgemäßem Betrieb des land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmens notwendig sind (nicht: aus rein persönlichen Gründen gewünschte âVerschlechterungsmaßnahmenâ), mÃssen unabhÃngig von der beitragsrechtlichen Veranlagung vom Versicherungsschutz umfasst sein. Denn mit diesen geht es um den mittel- und langfristigen (Wert-)Erhalt des Unternehmens.

Die konkrete Beitragsbemessung fÃr eine zum Unternehmen gehÃrige FlÃche ist fÃr die Frage, ob sich im Zusammenhang mit deren Bewirtschaftung ein Arbeitsunfall ereignen kann, nicht relevant. Anderenfalls hÃtte es zum einen die Beklagte mit ihrer Satzung in der Hand, ob UnfÃlle auf HofflÃchen Ãberhaupt in den Unfallversicherungsschutz des SGB VII fallen kÃnnen. Denn die genaue Ausgestaltung von Berechnungsgrundlagen und Umlageverfahren erfolgt auf Grundlage von [Â§ 182, 183 SGB VII](#) durch Satzung (hier: Â§ 39ff der Satzung der Beklagten). Dabei hat die Beklagte einen weiten Spielraum (vgl. z.B. Lauterbach âRoÃkopf [Â§ 182 SGB VII](#) Rz. 50, [Â§ 183 SGB VII](#) Rz. 10). Zum anderen wÃre ein genereller Ausschluss von UnfÃllen auf der HofflÃche eines landwirtschaftlichen Unternehmens absolut lebensfern und erfolgt selbstverstÃndlich nicht (z.B. Unfall bei betrieblich notwendigem SchneerÃumen auf landwirtschaftlich genutzter HofflÃche).

Eine solche EinschrÃnkung stÃnde zudem in Widerspruch zur Wertung des [Â§ 124 SGB VII](#). Nach Ziffer 1 der Vorschrift gehÃrt unter bestimmten (wenngleich sehr engen) Voraussetzungen sogar der Haushalt eines Unternehmers zum landwirtschaftlichen Unternehmen. BaumaÃnahmen nach [Â§ 124 Nr. 2 SGB VII](#) dÃrften hÃufig ebenfalls auf der HofflÃche stattfinden. Aus [Â§ 124 Nr. 2 SGB VII](#) lÃsst sich gleichzeitig nicht herleiten, dass andere TÃtigkeiten als Bauarbeiten auf der HofflÃche nicht versichert sein kÃnnen. Vielmehr handelt es sich um eine die ZustÃndigkeit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erweiternde Spezialvorschrift, wie sich schon aus der systematischen Stellung im zweiten Abschnitt des fÃnften Kapitels des SGB VII ergibt.

Vorliegend war das FÃllen der drei Fichten notwendig fÃr einen ordnungsgemÃen Erhalt und Betrieb des forstwirtschaftlichen Unternehmens des KlÃgers. Durch die BÃume war ein zuvor fÃr GerÃte genutzter Schuppen bereits teilweise eingedrÃckt und nicht mehr ordnungsgemÃ nutzbar. Der Schuppen wurde vor dem FÃllen der BÃume und wird nun als Neubau wieder fÃr betriebliche Zwecke genutzt. Zwar hÃtten die Fichten âabgesehen von der Problematik des Schuppensâ wohl noch nicht zeitnah gefÃllt werden mÃssen. Die Frage, ob ein Schuppen an der ursprÃnglichen Stelle (unter der Voraussetzung des FÃllens der Fichten) oder anderweitig auf dem Hof neu gebaut werden soll, ist jedoch allein Entscheidung des Unternehmers (hier: des KlÃgers). Ein anderer als ein betrieblicher Zweck des FÃllens der BÃume ist weder vorgetragen noch irgendwie ersichtlich.

Da es sich bei dem FÃllen der BÃume um eine Frage der Bewirtschaftung des Hofes handelte, ist es unerheblich, wie der KlÃger das Holz der Fichten im weiteren Verlauf genutzt hat. Entsprechendes gilt fÃr die Frage, ob die Fichten seinerzeit im Rahmen des planmÃÃigen Anbaus und Abschlags von Holz auf dem Hof gepflanzt

---

wurden und demnach inhaltlich ggf. näheren Bezug zur Bewirtschaftung eines Forstgrundstückes hätten. Für eine faktische Zuordnung zu einem Forst(grundstück) spräche zwar, dass die Tätigkeit einer Rodung (Fällen inkl. Entastung) auf einer Hoffläche grundsätzlich identisch ist mit einer solchen im Wald und sich von der Gefährlichkeit nicht grundlegend unterscheidet (mehr Bäume und ggf. unebenere Bodenbeschaffenheit im Wald → weniger Platz und ggf. mehr Gerätschaften/Metallgegenstände auf Hoffläche). Allerdings würde eine prinzipielle Zuordnung von Bäumen (nur) zur forstwirtschaftlichen Betätigung i.e.S. und damit zum Forst statt zur Hoffläche u.U. dazu führen, dass entweder landwirtschaftliche Unternehmer ohne forstwirtschaftliche Flächen schlechter gestellt wären, wenn sie einen auf der Hoffläche wachsenden Baum fällen, oder alternativ dass gar jeder auf einer Hoffläche befindliche Baumbestand während seiner Existenz als „Miniwald“ veranlagt werden müsste. Dies wäre nicht sachgerecht.

Vorliegend kann aufgrund der dargestellten Bewertung (Baumfällarbeiten als erforderliche Bewirtschaftung der Hoffläche) dahinstehen, ob unabhängig davon eine versicherte Tätigkeit nach der Spezialvorschrift des [Â§ 124 Nr. 2 SGB VII](#) vorgelegen hätte. Zu entscheiden wäre hierfür die Frage, ob der Kläger mit dem Fällen der Fichten bereits dem Abriss und Neubau eines Schuppens zuzuordnende Vorarbeiten tätigte. Nur der Vollständigkeit halber weist das Gericht zu den sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift auf Folgendes hin:

Nach [Â§ 124 Nr. 2 SGB VII](#) gehören zum landwirtschaftlichen Unternehmen Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Landwirtschaft seit jeher üblich ist, kleinere Bauarbeiten selbst zu erledigen (vgl. hierzu LSG BW, Urteil vom 22. September 2014, Az. [L 1 U 5465/13](#)). Zudem sollen unnötig auseinanderfallende Zuständigkeiten verschiedener Unfallversicherungsträgern für ein Unternehmen vermieden werden (vgl. auch den Rechtsgedanken des [Â§ 131 SGB VII](#)).

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Eigenarbeiten des Landwirts handelt, d.h. Arbeiten in eigener Regie und eigener Verantwortung, wenn auch u.U. mit Heranziehung weisungsgebundener Dritter (vgl. Kasseler Kommentar → Koch, [Â§ 124 SGB VII](#) Rz. 13). Zudem muss der Umfang der Bauarbeiten nach herrschender Meinung in angemessenem Umfang zum landwirtschaftlichen Unternehmen stehen, wobei bei Kleinbetrieben diesem Verhältnis grds. eher geringere Bedeutung zukommt (vgl. dazu bereits BSG, Urteil vom 5. Mai 1994, Az. [2 RU 18/93](#) (zu Â§ 777 Reichsversicherungsordnung); zudem z.B. Kasseler Kommentar → Koch Â§ 124 Rz. 19ff m.w.N., Lauterbach → Bantig Â§ 124 Rz. 14ff, 20; Bereiter-Hahn/Mehrtens Â§ 124 Rz. 4.1). Diese Einschränkung dient dazu, eine Aushöhlung der eigentlichen Zuständigkeiten für Baumaßnahmen für den Bereich landwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden (Beispiel: Hotelbau auf Hoffläche).

Dass vorliegend Zweck des Baumfällens im weiteren Verlauf der Neubau eines für das Unternehmen dienlichen Schuppens war, steht nach der vollen Überzeugung des Gerichts fest. Dies gilt obwohl Baumaterialien noch nicht beschafft und zudem die Planungen zu Ablauf der Bauarbeiten sowie Ausgestaltung

---

des neuen Schuppens im Zeitpunkt des Baumfällens noch wenig konkret waren. Sehr glaubhaft und anhand der eingereichten Bilder belegt hat der Kläger jedoch ausgeführt, dass der alte Schuppen aufgrund des Wachstums der Fichten baufällig geworden war und der neue Schuppen für die Lagerung von (zumindest auch) zu verkaufendem Holz genutzt werden sollte.

An der Angemessenheit des Umfangs der Baumaßnahme hat das Gericht keine Zweifel. Vorliegend hat der Kläger die Bautätigkeit unstreitig im Wesentlichen selbst durchgeführt. Er konnte hierauf angesichts seiner sonstigen Verpflichtungen nur relativ wenig Zeit pro Woche verwenden; das kalendarisch lange Andauern der Bautätigkeit deshalb nicht dazu, dass der Neubau des Schuppens unverhältnismäßig im Vergleich zum Unternehmensumfang wäre. Aus dem vom Kläger übersandten Bildmaterial ergeben sich zudem weder besondere Komplexität und hohe Kosten noch größerer Umfang des Neubaus. Der Schuppen diene und dient dem forstwirtschaftlichen Unternehmen unmittelbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183, 193 SGG](#).

Ä

Ä

Erstellt am: 07.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024